

Allgemeine Bedingungen für Abfallentsorgung

1. Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen finden bei allen Bestellungen der Abfallentsorgung Anwendung.
- 1.2. Auf der Grundlage des am 24.02.2012 erlassenen Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) umfasst die Abfallentsorgung die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

2. Vertragsabschluss

Dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber liegen ausschließlich diese Bedingungen für Abfallentsorgung zugrunde. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der WEMAG Netz GmbH sowie die Besonderen Bedingungen für Bau- und Sonstige Leistungen der WEMAG Netz GmbH.

3. Durchführung des Vertrages

- 3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vertragsleistungen unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie aller sonst einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Länderregelungen durchzuführen.
- 3.2. Übernommene Abfälle sind unverzüglich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Abweichungen von einem vereinbarten Entsorgungsverfahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit - auch durch Betreten des Betriebsgeländes des Auftragnehmers - von der ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle hierzu erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Einsicht in die von ihm zu führenden Nachweisbücher und eine Kontrolle der von ihm betriebenen Entsorgungsanlagen zu gewähren.
- 3.4. Beabsichtigt der Auftragnehmer den Einsatz von Subunternehmern, ist dieses beim Einkauf der WEMAG AG, unter Vorlage sämtlicher Genehmigungen gemäß Pkt.4, schriftlich, mit Begründung zu beantragen. Die Beauftragung der Subunternehmer ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

4. Behördliche Genehmigungen, Haftpflichtversicherung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat unaufgefordert bei Vertragsabschluss und jederzeit auf Anforderung die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorzulegen. Das Erlöschen oder der Widerruf einer Genehmigung oder sonstigen behördl. Erlaubnis sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 4.2 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Angaben über den Umfang und die Höhe seiner Haftpflichtversicherung zu machen. Änderungen der Deckung der Versicherung sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

5. Einstufung der Abfälle, Deklarationsanalytik

- 5.1 Die Einstufung der Abfälle (AVV) erfolgt durch den Auftraggeber. Erforderliche Deklarationsanalysen sind darin eingeschlossen.
- 5.2. Analysen, Probeentnahmen oder die Aufbewahrung von Rückstellproben durch den Auftraggeber entbinden den Auftragnehmer nicht von eigenen Verpflichtungen im Rahmen der ihm erteilten Genehmigungen.

6. Nachweisführung

- 6.1. Der Auftragnehmer wird die ihm nach Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlicher Vorschrift obliegenden Nachweispflichten sorgfältig und unverzüglich erfüllen und dem Auftraggeber alle von diesem gewünschten Informationen hinsichtlich seiner Leistungen übermitteln.
- 6.2. Die Beantragung und Bearbeitung der erforderlichen Entsorgungsnachweise incl. des Einholens der Annahmeerklärungen und der verantwortlichen Erklärung erfolgt ausschließlich entsprechend jeweils schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Die Nutzung von Sammelentsorgungsnachweisen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber den genutzten Sammelentsorgungsnachweis in Kopie zu überlassen.
- 6.3. Die zu den einzelnen Nachweisarten zugehörigen Entsorgungsdokumente (BS, ÜS) sind vom Auftragnehmer ausgefüllt bereitzustellen. Der Rücklauf ist innerhalb der gesetzlichen Fristen zu gewährleisten.

7. Unplanmäßige Ereignisse

Der Auftragnehmer hat von ihm oder seinen Unterauftragnehmern verursachte Schäden und Verunreinigungen unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern des Bereiches Arbeitssicherheit und Umweltschutz der WEMAG AG anzuzeigen. (Tel.: 0385/755-2413 / 0385/755-2642) Verunreinigungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich nach Abstimmung mit dem Auftraggeber umweltgerecht zu beseitigen. Erforderliche Behördenkontakte werden vom Auftraggeber hergestellt.

8. Sicherheit

Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Brandschutz Folge zu leisten und sich den entsprechenden Kontrollen zu unterziehen. Für Abfallentsorgungen im Gefahrgutbereich ist das Mitführen eines Lichtbildausweises für jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung zu gewährleisten.